

## **Statuten (Gründungsvereinbarung) des Vereins NiVia**

Verein zur Förderung eines Lebens in Balance, Harmonie und Wohlbefinden

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „NiVia – Verein zur Förderung eines Lebens in Balance, Harmonie und Wohlbefinden“ und hat seinen Sitz in Kufstein. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen und/oder Kooperationen eingehen. Unter anderem ist die Errichtung von Zweigvereinen möglich.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist

#### **A) die Hilfestellung und Unterstützung von Mensch, Tier und Natur für ein Leben in Balance.**

Der Verein fördert die Erreichung einer ganzheitlichen Ausgewogenheit der Natur und allen Lebewesen. Dies bezieht sich auf alle Lebensbereiche und alle Verbindungen zwischen den Lebewesen sowie zwischen den Lebewesen und der Natur. Dadurch fördern wir die ursprüngliche Ausgeglichenheit der Natur wiederherzustellen und somit die Möglichkeit eines gemeinsamen Lebens in Frieden und Würde.

#### **B) die Erforschung neuer Möglichkeiten eines gesunden, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens in Balance und friedlicher Gemeinschaft.**

Der Verein bietet Raum für kreativen und sozialen Ausdruck bzw. Austausch, Gestaltung und Forschung sowie für Transfer und Verbreitung von Wissen, Weisheit, Erfahrungen, Fertigkeiten, Talenten, Fähigkeiten, Stärken, Ideen und Möglichkeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle, gemeinnützige Zwecke, und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.

### **§ 3 Werte, Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweck**

Die Grundwerte des Vereins sollen zur persönlichen und ganzheitlichen Balance eines jeden Individuums sowie der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Der Verein sorgt – neben der Erforschung und Verbreitung von Wissen – für die Erschaffung von Möglichkeiten für Anwendungen, Umsetzung und Nutzbarmachung besonders in den genannten Bereichen.

Weiters sollen Projekte, Projektbegleitungen und/oder Kooperationen ein ausgewogenes, gesundes und friedliches Zusammenleben fördern, um sich dabei austauschen, unterstützen und fördern zu können. Erforschte Möglichkeiten und Konzepte sollen umgesetzt bzw. durch Veröffentlichung zur Umsetzung weitergegeben werden. Hierzu kann mit Organisationen und Verbänden zusammengearbeitet werden, die ähnliche Zielsetzungen haben und/oder deren Aktivitäten sich mit den Zielen des Vereins ergänzen und sich ohne grundsätzliche Widersprüche in Einklang bringen lassen, um Interessen zu bündeln.

Ebenso können die ideellen Mittel durch Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks (Erlebnis-, Erkenntnis-, Naturerlebnis-, Gesundheits-, Umwelt- und Bewusstseinstage, Kongresse, Märkte, Lesungen, Filmabende, Vorträge, Seminare, Workshops, Bildungs-, Forschungs- und Studienreisen) erreicht werden. Auch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, deren Zweck Gesundheit, Wohlbefinden, Frieden, Selbsterkenntnis und Bildung darstellen, dient der Umsetzung des Vereinszwecks. Hierzu gehört

auch die Förderung von Projekten, die Zusammenarbeit mit externen Beratern und Spezialisten, sofern diese ehrenamtlich engagiert oder ausreichend Mittel für deren Finanzierung erworben werden können. Ein Mitgestalten in der Vereinsarbeit und die Nutzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten soll allen Interessierten ermöglicht und stets weiterentwickelt werden. Wobei eine Aufnahme als Mitglied im Verein anzustreben ist. Die Bereiche der Vereinsarbeit können über Rundsendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Vernetzung, die Zusammenarbeit mit Trägern von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und ähnlichen gefördert werden.

### **Materielle Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Förderbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Crowdfunding, Subventionen, Förderungen, Vermächtnisse, Mäzenentum, Verwertungen, Erträge aus Projekten, Publikationen, Veranstaltungen, Workshops, Kursen, Nutzungsüberlassungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Liegenschaften und Mobiliar, Werbung jeglicher Art, Veräußerung von geistigen und materiellen Gütern, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, auch projektbezogen oder durch Vertrag mit Partnern. Wirtschaftliche bzw. gewerbliche Aktivitäten sind auf Antrag nach Präsidiumsbeschluss möglich, wenn eine anderweitige Erreichung des Vereinszweckes mangels Finanzierbarkeit gefährdet wäre. Mitglieder zahlen einen temporären Beitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Generalversammlung entscheidet über den Beitrag der Mitglieder sowie über die Einhebung einer Aufnahmegebühr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen möglich. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit und entsprechendem Wahlrecht in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ablauf, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten oder bereits ausgesprochener Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Das Präsidium, die Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Generalversammlung (Mitglieder)**

Das Präsidium ruft zumindest alle fünf Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die ordentlichen Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben in Textform per Post oder digital (z.B. vom Mitglied bereitgestellte E-Mail Adresse) zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder ab Beginn beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## **§ 11 Das Leitungsorgan (Präsidium)**

Das Präsidium besteht aus dem/der CEO (central executive officer) und dem/der CAO (central administrator officer). Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Generalversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit**

Dem Präsidium obliegen Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der Mitglieder. Der/die CEO und der/die CAO vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein einzeln zeichnungsberechtigt. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der/die CEO oder der/die CAO dieses für notwendig erachtet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei

anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist nur einstimmig möglich. Den Vorsitz führt der/die CEO.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidium Mitglieder**

Der/die CEO oder der/die CAO führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die CEO oder der/die CAO vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der CEO und des/der CAO ("Vier-Augen-Prinzip"), dasselbe gilt in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen). Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr in Verzug ist des/der CEO berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die CEO führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 15 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – insofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden, soweit möglich und erlaubt, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.